

Wolfgang Scherf

Klausur Öffentliche Finanzen

Justus-Liebig-Universität Gießen

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

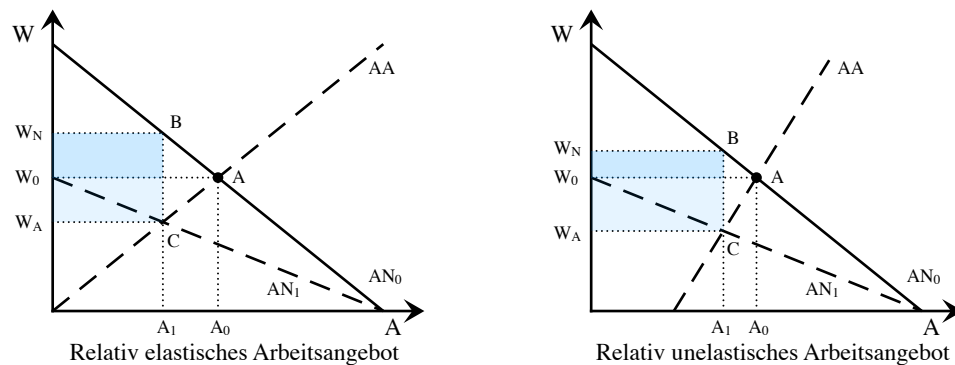
Originalpublikation: [WISU – Das Wirtschaftsstudium](#) 5/2016, 612 – 613.

Die Klausur aus der Volkswirtschaftslehre

Die Aufgaben wurden im Rahmen verschiedener Klausuren zum Bachelor-Modul „Öffentliche Finanzen“ von Prof. Dr. Wolfgang Scherf (Universität Gießen) gestellt. Die Bearbeitungszeit betrug jeweils 15 Minuten.

Aufgabe 1

Die beiden Abbildungen zeigen den Arbeitsmarkt bei vollkommener Konkurrenz. Gegeben ist jeweils die Arbeitsnachfragefunktion AN_0 und der Punkt A. Die übrigen Elemente müssen selbst eingezeichnet werden.



Ergänzen Sie die Abbildungen jeweils durch eine passende Arbeitsangebotsfunktion (AA), die durch den markierten Punkt A verläuft. Zeigen Sie dann graphisch die Wirkungen einer 50-prozentigen Lohnsteuer. Markieren Sie die Steuerlasten der Anbieter und der Nachfrager sowie die Zusatzlasten. Ist es aus wohlfahrtstheoretischer Sicht sinnvoll die Löhne auf beiden Arbeitsmärkten gleich hoch zu besteuern?

Daran hätten Sie denken müssen

Den Diskussionsrahmen bildet die mikroökonomische Partialanalyse. Betrachtet werden die Wirkungen einer Lohnsteuer auf Arbeitsangebot und -nachfrage auf einem einzelnen Arbeitsmarkt. Eine Lohnsteuer mit dem Steuersatz von $t = 0,5$ reduziert bei jeder Arbeitsmenge den Nettostundenlohn W_A , den die Arbeitnehmer (Arbeitsanbieter) erhalten, gegenüber dem Bruttostundenlohn W_N , den die Arbeitgeber (Arbeitsnachfrager) bezahlen: $W_A = (1 - t) W_N$.

Die Zahlungsbereitschaft der Arbeitgeber für eine bestimmte Arbeitsmenge ändert sich durch die Lohnsteuer nicht, d.h. der Bruttolohn liegt unverändert auf der AN_0 -Funktion. Die Lohnsteuer reduziert den Nettolohn um 50%, was die Arbeitsnachfragefunktion AN_0 um den gleichen Satz nach unten auf AN_1 dreht. Der Schnittpunkt C der AN_1 -Funktion mit der Arbeitsangebotsfunktion AA kennzeichnet das neue Gleichgewicht auf dem Arbeitsmarkt. Gegenüber dem Ausgangsgleichgewicht im Punkt A sinkt die Arbeitsmenge von A_0 auf A_1 . Ursache ist der Nettolohnrückgang von W_0 auf W_A , der das Arbeitsangebot verkleinert. Zugleich steigt der Bruttolohn von W_0 auf W_N , so dass auch die Arbeitsnachfrage von A_0 auf A_1 abnimmt.

Aus der Differenz zwischen W_N und W_A ergibt sich durch Multiplikation mit der Arbeitsmenge A_1 das Steueraufkommen: $T = (W_N - W_A) A_1$. Die Steuerlast trifft einerseits die Arbeitnehmer (helle Fläche): $T_A = (W_0 - W_A) A_1$. Andererseits tragen auch die Unternehmer einen Teil der Steuerlast (dunkle Fläche): $T_N = (W_N - W_0) A_1$. Durch den Rückgang der Beschäftigung entsteht zudem eine Zusatzlast, die sich grafisch durch das Dreieck ABC ausdrücken lässt. Während die Steuerlast „nur“ eine Umverteilung zwischen privaten Wirtschaftssubjekten und Staat bedeutet, zeigt die Zusatzlast einen kollektiven Wohlfahrtsverlust an.

Die Reaktion der Arbeitnehmer ist mitentscheidend für die effektive Inzidenz einer Lohnsteuer. Bei gegebener Elastizität der Arbeitsnachfrage fällt der Anteil der Arbeitnehmer an der Steuerlast umso größer und der Anteil der Arbeitgeber umso kleiner aus, je geringer die Angebotselastizität ist. Zugleich reduziert eine relativ niedrige Angebotselastizität die Mengeneffekte auf dem Arbeitsmarkt und damit die Zusatzlast. Diese Unterschiede lassen sich anhand der beiden Abbildungen nachvollziehen.

Aufgrund der geringeren Zusatzlast bei unelastischem Arbeitsangebot erscheint es unter Effizienzaspekten nicht sinnvoll, die Löhne auf beiden Arbeitsmärkten gleich hoch zu besteuern. Wenn der Staat ein bestimmtes Steueraufkommen anstrebt und den Wirtschaftssubjekten unnötige Zusatzlasten ersparen will, muss er das unelastische Arbeitsangebot relativ höher besteuern. Dagegen sprechen allerdings steuersystematische und verteilungspolitische Bedenken. Zum einen verlangt die horizontale Steuergerechtigkeit eine gleiche Besteuerung gleich hoher Einkommen, was eine Differenzierung nach der Angebotselastizität verbietet. Zum anderen dürfte die Angebotselastizität vor allem bei den unteren Einkommensschichten relativ gering sein. Eine Höherbesteuerung zwecks Minimierung von Zusatzlasten würde dem Ziel einer vertikal gerechten Lastverteilung diametral zuwiderlaufen.

Mögliche Fehlerquellen

Bei der grafischen Analyse muss darauf geachtet werden, die AN-Kurve um den Schnittpunkt mit der Mengenachse nach links unten zu drehen, nicht um den Schnittpunkt mit der Lohnachse nach rechts unten. Darüber hinaus wird die Zusatzlast häufig fehlerhaft markiert. Die grafische Darstellung muss verständlich erläutert werden.

Aufgabe 2

- 2.1 Eine Steuer auf das Einkommen (X) hat folgenden Tarif: $T = 0$ für $X \leq 5.000$ € und $T = 0,35 (X - 5.000$ €) für $X > 5.000$ €. Bestimmen Sie den Grenz- und Durchschnittssteuersatz und skizzieren sie beide grafisch. Welcher Tarif-Typ liegt vor?
- 2.2 Gegeben sei eine Einkommensteuer mit einem Grundfreibetrag von 15.000 €, einem Grenzsteuersatz von 25% für Einkommen zwischen 15.001 € und 50.000 € und einem Grenzsteuersatz von 50% ab einem Einkommen von 50.001 €. Betrachten Sie zwei unverheiratete Paare mit folgendem Einkommen:

Herr Schneider:	35.000 €	Frau Schulze:	15.000 €
Herr Meier:	0 €	Frau Müller:	50.000 €

Wie hoch sind die Steuerzahlungen für beide Paare? Wie verändert sich die Steuerlast nach einer Eheschließung durch das Ehegattensplitting?

Daran hätten Sie denken müssen

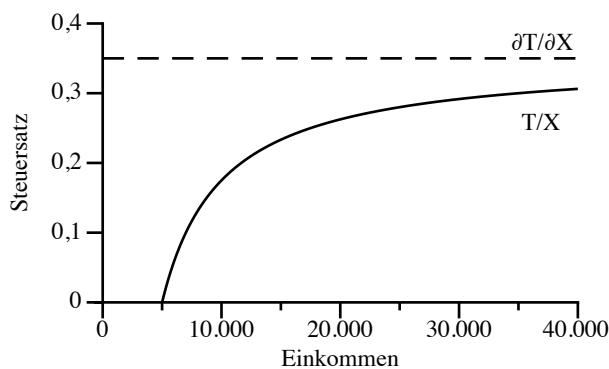
2.1: Die Steuertarif ordnet der Bemessungsgrundlage (X) einen Steuerbetrag (T) zu. Die Eigenschaften einer Steuer lassen sich aus dem Durchschnitts- und dem Grenzsteuersatz ablesen. Bei einer Einkommensteuer zeigt der Durchschnittssteuersatz $t = T/X$, welcher Prozentsatz vom Einkommen als Steuer abzuführen ist. Im vorliegenden Fall gilt:

$$t = 0,35 (X - 5.000)/X = 0,35 - 1.750/X$$

Der Grenzsteuersatz $t' = \partial T/\partial X$ entspricht der 1. Ableitung der Steuerbetragsfunktion. Er gibt an, wie viel Steuern für eine zusätzliche Einkommenseinheit zu zahlen sind:

$$t' = 0,35$$

Da der Durchschnittssteuersatz mit der Bemessungsgrundlage ansteigt, liegt ein progressiver Tarif vor. Die Progression resultiert nicht aus einem steigenden Grenzsteuersatz (direkte Progression), sondern – bei konstantem Grenzsteuersatz – aus dem Steuerfreibetrag von 5.000 €. Es handelt sich demzufolge um einen indirekt progressiven Tarif.



2.2 Unverheiratete Personen werden individuell mit ihrem eigenen Einkommen besteuert. Die Gesamtsteuerlast eines Paares errechnet sich als Summe der individuellen Steuerbeträge: $T_1 = T(E_1) + T(E_2)$. Bei der Besteuerung von Ehegatten existiert ein Wahlrecht zwischen weiterhin getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung nach Splittingtarif. Beim Ehegattensplitting wird faktisch das Gesamteinkommen der Ehegatten bei den jeweils zur Hälfte zugerechnet und nach dem Grundtarif belastet. Für die Gesamtsteuerlast gilt dann: $T_S = 2 [T(E_1 + E_2)/2]$.

Im vorliegenden Fall zahlt Herr Schneider $0,25 (35.000 \text{ €} - 15.000 \text{ €}) = 5.000 \text{ €}$. Frau Schulze verdient gerade den Freibetrag und zahlt nichts. Herr Meier hat kein Einkommen und bleibt steuerfrei. Frau Müller zahlt $0,25 (50.000 \text{ €} - 15.000 \text{ €}) = 8.750 \text{ €}$. Bei insgesamt gleichem Gesamteinkommen von $E_1 + E_2 = 50.000 \text{ €}$ wird das Paar Schneider/Schulze vor der Eheschließung geringer besteuert als das Paar Meier/Müller, bei dem die Individualeinkommen extrem ungleich verteilt sind.

Nach Eheschließung ergibt sich für beide Paare gemäß Splittingtarif eine Gesamtsteuerlast von $T_S = 2 T(25.000 \text{ €}) = 2 [0,25 (25.000 \text{ €} - 15.000 \text{ €})] = 5.000 \text{ €}$. Das Splittingverfahren sorgt dafür, dass Ehegatten unabhängig von der Verteilung der Einkommen in-

nerhalb der Ehe bei gleich hohem Gesamteinkommen gleich viel Steuern zahlen. Es dient in diesem Sinne der horizontalen Steuergerechtigkeit.

Mögliche Fehlerquellen

Die Charakterisierung des Steuertarifs erfordert eine klare Differenzierung der Progressionstypen. Bei der Steuerberechnung muss der Grundfreibetrag von der Bemessungsgrundlage abgezogen und mit dem richtigen Grenzsteuersatz gerechnet werden. Die Steuerberechnung nach dem Splittingverfahren wurde vielfach nicht genau verstanden.

Literatur

Scherf, W.: Öffentliche Finanzen, 2. Auflage, Konstanz und München 2011.

Homburg, S.: Allgemeine Steuerlehre, 6. Auflage, München 2010.

Zimmermann, H., Henke, K.-D., Broer, M.: Finanzwissenschaft, 10. Auflage, München 2009.